Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für das Galvaniseur-Handwerk

Stand: 01 12 2009)

1. Allaemeines

- .01 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur im unternehmerischen Geschäftsverkehr und sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträae. Lieferungen und Leistungen.
- 1.02 Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

2. Angebote

- 2.01 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbest\u00fcrigung zustande, sofern eine solche erteilt wird. Individualvertragsvereinbarungen bleiben hiervon unber\u00fchrt.
- 2.02 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei Vereinbarung Grundlage des Vertrages. An unsere Angebotspreise sind wir l\u00e4ngstens f\u00fcr einen Zeitraum von vier Monaten bis Auftragserteilung gebunden.
- 2.03 Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.01 Unsere Preise verstehen sich reim netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gülfigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefentigte Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen und das nachträgliche Arbeingen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnen wir die vorher mit dem Auftraggeber vereinbarten Zuschläge, mangels solcher die nach § 315 BGB der Billigkeit entsprechenden Preise .
- 3.02 Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir zum Ausgleich solcher Kostenstiegerungen befügt, vom Auffrageber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Reduzierung der in Satz 1 genannten Kostenfaktoren hat in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelung der Kunde einen Anspruch auf Vereinbarung einer entsprechenden Preisreduzierung und mangels Einigung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.03 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen noch Lieferung innerhalb von 8 Togen noch Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonfi zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Hölne von 8 Prozentpunkte über dem Bosiszinssatz.
- 3.04 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferund

- 4.01 Sofern richts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferungsfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung; bei späterer Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Auftraggeber jedoch erst zu diesem Zeitpunkt.
- 4.02 Verschiebt sich die Lieferung in Folge unvohrersehbarer Umst\u00e4nde bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z. B. h\u00f6herer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Berinebsst\u00e4rung oder Enregieunstall, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem Einr\u00e4nmen eine angemessene Nachfrist vom Vertrag zur\u00fcckzuhreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unber\u00fchr. Huftraggeber berechtigt, nach dem Einr\u00e4nmen eine angemessene Nachfriest vom Vertrag zur\u00fckzuhreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unber\u00fchr. Werden suhr die het gernammten Umst\u00e4nmen die Lieferung unm\u00fcglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Wird uns die Lieferung durch diese Umst\u00fcnd nicht mehr zum\u00fctba, die Lieferung zu verweigern. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, soweit wir diese Umst\u00fcnde nicht zu vertreten haben.
- 4.03 Gerät der Auftraggeber noch schriftlicher Mohnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungsoflicht in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nochfristsetzung von 14 Togen vom Vertrag zurückzutreten und Schodensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.04 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 4.05 Lieferungen erfolgen ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 4.06 Die Geführ für zu bearbeitende Gegenstände des Auftraggebers geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Speditieur oder Frachtführer, auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer haftet im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.
 - Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Das gilt nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.
- 4.07 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch uns abgeholt, tr\u00fcgt die Transportgefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern. Im Hinblick auf die H\u00edrfung des Auftragnehmers f\u00fcr Transportsch\u00fcden wird verwiesen auf Klausel 4.06. S\u00fctre 2 und 3.
- 4.08 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferungen zugesichert haben
- 4.09 Ist die Wore versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 4.10 Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind uns zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport. Dabei werden die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt. Werden wir als Spediteur tätig, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
- 4.11 Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch noch Ablauf einer angemessenen Frist noch Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers noch eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 4.12 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefrangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir können höhere Lagerkosten nochweisen. Der Auftraggeber kann den Nachweis erbringen, dass Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder ober wesenlich inedfüger als die Pauschalle sind.
- 4.13 Für entstehende Wartezeiten wird nicht gehaftet, soweit diese insgesamt noch angemessen ist, jedenfalls eine Woche nicht übersteigt, es sei denn, Abhol- und Anliefertermine wurden verbindlich zugesogt.
- 4.14 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.
- 4.15 Wird bearbeitete Ware an uns zur
 ückgeliefert aus Gr
 ünden, die wir nicht zu vertreten haben, tr

 ägt der Auftraggeber die Gefahr bis zum Eingang
 der Ware bei uns.
- 4.16 Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wiederverwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Mängelansprüche

- 5.01 Für unsere Leistung übernehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abnetung von M\u00e4ngelanspr\u00fcchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.02 Wir gew\u00e4hrleisten fachgerechte Oberf\u00e4\u00fchenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden DIN-Vorschr\u00edften. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualit\u00e4tsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mit unter unvermeidbar.
- 5.03 Mangelhaft oberflächenbehandelte Teile werden von uns kostenlos fachgerecht nachgebessert.
- 5.04 Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 634 a BGB genannten Fristen nicht zulässt. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels.
- 5.05 Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware von Kaufleuten im Sinne des HGB als genehmigt.
- 5.06 Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenst\u00e4nde sind mit Lieferschein bzw. unter genouer schriftlicher Angabe von St\u00fcckzohl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie f\u00fcr den Auftraggeber von Bedeutung sind, f\u00fcr uns unverbindlich. F\u00fcr fehlende Felle wird nur Ersutz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns obgezeichneten Anlieferungsschein beleft sund die Gefuhr f\u00fcr die fehlenden Telle unf uns \u00fcr diegongen ist. Sie \u00e4liche in-und Massenteilen \u00fcr ibernehmen wir \u00fcr unschwarzen wir \u00e4r unschwarzen \u00fcr \u00e4r \u00e
- 5.07 Dem Auftraggeber wird das Recht vorhehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder wenn der Verkäufer sowohl die Nachbesserung als auch die Nachlieferung verweigert oder die Nacherfüllung unzumurbar ist, den Kaufpreis oder die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der Ziff. 5.08 Schadensersatz zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 5.08 Der Aftragnehmer haftet im Rohmen der vertraglichen M\u00e4ngelonsprüche außer bei Sch\u00e4de aus der Verletzung des Lebens, des K\u00f6rpers oder der Gesundheit \u00fcr Sch\u00fcden nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fohrl\u00e4nsisglieft einschlie\u00f6lich Vorsatz und grobe Fohrl\u00e4nsisglieft einschlie\u00e4lich Vorsatz und grobe Fohrl\u00e4nsisglieft einer Vertreter und Erf\u00fcllung einer vertrag vorsatzen und grobe Fohrl\u00e4nsisglieft einer Vertreter und Erf\u00e4lle vorsatzen und grobe Fohrl\u00e4nsisglieft einer Vertreter und Erf\u00e4lle vorsatzen und grobe Fohrl\u00e4lle vorsatzen und grobe Fohrl\u00e4nsisglieft einer Vertreter und Erf\u00e4lle vorsatzen und grobe Fohrl\u00e4lle vorsatzen und

- der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet der Auftragnehmer nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schöden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungssausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten. Die Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.
- 5.09 Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rückhritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse ist.
- 5.10 Die Gew\u00f6hriebstung gilf nur f\u00fcr Beanspruchungen unter den gew\u00f6hnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware f\u00fcr besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, ist eine Gew\u00fchliebstung f\u00fcr diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen. Die M\u00e4ngelanspr\u00fcche er\u00fcschen in Bezug auf solche M\u00fcngel, bei denen zuvor bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, sofern der Verwender zuvor keine angemessene Gelegenheit zur M\u00fcngelbesseifigung hatte.
- 5.11 Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fert, Schweißschlacke, Graphit, Forbanstrichen; es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen, etc. aufweisen; Gewinde müssen ausreichend unterschnitten sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzurteten. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelierten Material aus it uns nicht arkennbane Gründen betragisch für eine der artige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Hafflestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindemde Eigenschaffen der aufgetragenen Schicht, soweit eine Mongelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzurfuffen sit und nicht auf grober Farbhrissigkeit auf der Vosstzt ducht uns benhut. Im übrigen wird für Härffestigkeit keine der Wenstzt ducht uns benhut. Im übrigen wird für Härfestigkeit keine Wirt übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probegolvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der golvanischen Schicht verformen ließen und der Auftraggeber Intot Flimweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.

 5.10 Wird use Gist für den Oberflächenbehandlung vorgesches Material sohn ein der Gewahren Materialmeter vor Rechind Auftraggeber intot Flimweises und eine Seich der Abplatzens Gie Bearbeitung verlangt hat.
- 5.12 Wird uns die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen von uns bestimmten ausreichend langen Zeitnum, mindestens jedoch für sechs Wochen, zu Testzwecken überlössen, übernehmen wir für Korrosionsschäden, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhen, keine Haftung. Ist uns im Einzelfall in Anbetracht der uns von einem Kunden vorgegebenen Ausflectungszeit aus Termingründen die Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und/ Zoder mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüfzertrifikaten nicht möglich und verlangt der Kunde trotz eines entsprechenden vorherigen Hinweises durch uns die Oberflächenbehandlung ohne Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und/ Zoder mechanischen Untersuchungen oder Einztellung von Messprotokollen oder Prüfzertrifikaten, elhenen wir außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jede Haftung für Schäden ab, die auf die mangelnde Überprüfung zurückzuführen sind.
- 5.13 Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt; sofern nicht in besonderen F\u00e4llen eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Fl\u00e4chen begr\u00fcrndet keine Reklamationsrechte. Oberfl\u00fcchenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gef\u00e4ntdet. Es ist sochgem\u00e4\u00fc zu verpacken, zu logern und zu transportieren.
- 5.14 Der Auftraggeber hat die Mindestschichtlicken an einem zu vereinberenden Mespunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern. Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch später aus Doppelungen und sonsfigen unzugünglichen Hohlichiumen heraussickennde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Wenn der Auftraggeber eine Wasserstoffentsprödung für erforderlich hält, übernehmen wir diese nur nach entsprechender Vereinbarung und unter Ausschluss jegichter Hoffung, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haffungssausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.

6. Haftungsbeschränkungen außerhalb der Mängelhaftung

Der Auftrognehmer haftet für Schäden außerhalb der Ziff. 5.08 - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ebenfulls nur nach Mußgabe der Ziff. 5.08 Auch diese Haffungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweisund Aufklärungspflichten. Vertragsstrafen werden nicht onerkannt.

7. Sicherungsrecht

- 7.01 An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Des vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragstelle nichts anderes vereinbar haben, auch für Orderungen aus früher durchgeführten Aufträgen zum eine inneiten zusammenhängenden, eine heitlichen Lebensverhältnis stehen. Werden dem Auftraggeber die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigenhum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Anspürche übertragen ist und die Bestrüberighende darücht ersetzt, das oser Auftraggeber die Teile für uns vervorht. Enthendes gilt hinschlich ich des Anwartschaftsrechts des Auftraggebers an uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Ditten unter Eigenhumsvorbehalt gellefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigenhumsvorbehalts herbeizufulfuren. Rückübereigungsonsprüch des Auftraggebers geneiber einem Ditten, welchem er die uns zum Zwecke der übergebenen Gegenständen zum Zwecken der übergebenen Gegenständen zu werden zum Zwecke der übergebenen Gegenständen.
- 7.02 Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hat den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksom obgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Soche erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen.
 - Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Soche Miteigentum im Verhällnis des Wertes der neuen Soche abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Soche ein. Der Auftraggeber hat die neue Soche mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.
- 7.03 Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Soche an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigenhumsrecht im Verhaltnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Soche mit der gleichzeitigen Zusoge, die neue Soche für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- 7.04 Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
- 7.05 Der Auftraggeber tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle auch k\u00fcnftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns \u00fcbereigneten Waren mit Nebenrechten in H\u00f6he es Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 7.0.6 Der Auftraggeber wird ermächfligt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbern die erfolgte Abtretung offen zu legen mit der Aufforderung, bis zur H\u00f6he unserer Anspr\u00fcrbe an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.
 - Wir werden jedoch den Auftraggeber nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnunssemiß nachkommt.
- 7.07 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.
- 7.08 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.
- 7.09 Auf Verlangen des Auftraggebers werden die uns noch den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
- 7.10 Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen, soweit die Intervention erfolgreich ist und die Zwangsvollstreckung beim Dritten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde.
- 7.11 Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Folle der Stundung sofort föllig, sobald der Auftraggeber schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigem und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.01 Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für beide Vertragsteile der Sitz des Auftragnehmers. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, soweit es nicht um Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Rückabwicklung eines Vertrages geht.
- 8.02 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts. Die deutsche Fassung eines Vertrogstextes ist maßgeblich.

9. Salvatorische Klause

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gülfakeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.